

bpa.regional

Sonderrundschreiben
ambulant/stationär/teilstationär

bpa.Landesgeschäftsstelle Bremen/Bremerhaven
Wachtstr. 17-24 • 28195 Bremen

An alle bpa-Mitglieder
in Bremen / Bremerhaven

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Lfd. Nummer	Datum
		JK/HBW	11/2024	22.03.2024

Inhaltsverzeichnis

30.	apm-Pflegeschule startet neuen Kurs zum 1. April 2024 in Bremerhaven.....	2
31.	Näheres zur Regelung einer Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs.3 AufenthG	2
32.	bpa-Informationen rund um die Pflege aktualisiert.....	3
33.	Aktueller Stand beim Pflegekompetenzgesetz	4
34.	Save the date: Für den 8. Mai 2024 hat Bremer Gesundheitssenatorin ihre Teilnahme bestätigt.....	5

30. apm-Pflegeschule startet neuen Kurs zum 1. April 2024 in Bremerhaven

Einen neuen Kurs zur **Ausbildung** mit dem Ziel **Pflegefachfrau/Pflegefachmann** startet die **apm-Pflegeschule in Bremerhaven zum 1. April 2024**. Und es sind **noch einige wenige Plätze frei!** Wenn Sie interessierte potenzielle Bewerberinnen und Bewerber kennen (das Motto lautet „Pflege braucht Visionäre“), können Sie auch den beigefügten **Informationsflyer (Anlage 1)** nutzen. Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Fachausbildung sind die persönliche und gesundheitliche Eignung, eine 10-jährige allgemeine Schulausbildung (die Schule berät dazu gern detaillierter) und sichere Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Eine finanzielle Förderung über die Agentur für Arbeit bzw. über das Jobcenter ist möglich.

Die Kontaktdaten der apm Pflegeschule Bremerhaven: bremmerhaven@apm-hb.de oder 0471-9212370.

31. Näheres zur Regelung einer Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs.3 AufenthG

Am 1. März 2024 ist die neue Regelung zur sog. **Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG** nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft getreten. Der bpa hat diese Regelung begrüßt und schon mehrfach berichtet. Dieser neue Aufenthaltstitel **ermöglicht es ausländischen Fachkräften, auch schon vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens ein Visum für Deutschland zu erhalten** und hier vorläufig als Hilfskraft zu arbeiten, während sie das Anerkennungsverfahren durchführen. Zum Inkrafttreten der Regelung möchte der bpa Sie noch einmal über die wesentlichen Anforderungen zur Erlangung der neuen Visa/Aufenthaltstitel informieren:

1. **Kernvoraussetzung** ist ein im Ausland erworbener **Berufsabschluss von mindestens zwei Jahren Ausbildungsdauer oder ein dort staatlich anerkannter Hochschulabschluss** und ein **konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland**. Dieses muss für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zum Visum nachgewiesen werden (mittels des BA-Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“).
2. **Zentral** ist außerdem das **Erfordernis des Nachweises einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der ausländischen Fachkraft und dem deutschen Arbeitgeber**, aus der sich ergibt, dass die ausländische Fachkraft sich verpflichtet, nach Einreise unverzüglich bei der zuständigen Anerkennungsstelle die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation zu beantragen und der Arbeitgeber sich seinerseits verpflichtet, der ausländische Fachkraft die Wahrnehmung der von der Anerkennungsstelle auferlegten Qualifizierungsmaßnahmen zu unterstützen. **Hierfür hat der bpa für Sie ein passendes Muster erstellt (siehe Anlage 2)**.
3. Der **Arbeitgeber muss außerdem für die Nachqualifizierung geeignet sein**, was insbesondere für ausbildende Pflegeeinrichtungen als gegeben angesehen werden dürfte.
4. Weiterhin müssen **mindestens hinreichende deutsche Sprachkenntnisse** für das Einreisevisum nachgewiesen werden, was dem **Anfängerniveau A2** nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entspricht. Allerdings ist zur **späteren Fachkraft-Anerkennung weiterhin der Nachweis des fortgeschrittenen Niveaus B2** erforderlich. Wenn möglich sollte die ausländische Fachkraft bereits mit B1 einreisen, um eine Basisverständigung im Team zu ermöglichen. Notfalls kann auch mit Übersetzungs-Apps auf dem Handy oder ausländischen Kollegen/innen mit derselben Muttersprache vorübergehend ausgeholfen werden.

5. Weil die Visastellen der deutschen Botschaften nicht alle ausländischen Berufsqualifikationen kennen, muss letztlich noch **eine digitale Auskunft über das Vorliegen eines qualifizierten Berufsabschlusses** eingeholt werden. Dies erfolgt zukünftig über die Kulturminderkonferenz (KMK) der Bundesländer, die dafür eine besondere Stelle und ein digitales Verfahren eingerichtet hat (abrufbar hier: <https://zab.kmk.org/de/dab>). Da es aber derzeit noch an entsprechenden Mitarbeitern bei der KMK mangelt, verzögert sich dort die digitale Auskunft bis voraussichtlich Ende April 2024.

Der bpa sieht in der neuen Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG eine gute Möglichkeit zur Beschleunigung des Einwanderungs- und Anerkennungsverfahrens für ausländische Pflegefachkräfte. **Gleichwohl fordert der bpa weiterhin eine generelle „Kompetenzvermutung“ für alle mindestens dreijährig im Ausland (beruflich oder akademisch) ausgebildeten Pflegefachkräfte mit B2-Sprachkenntnissen.** Für diese gut ausgebildeten und sprachlich gut vorbereiteten Fachkräfte darf kein weiteres Anerkennungsverfahren mehr erforderlich sein. Sie müssen in Deutschland gleich als Fachkräfte arbeiten dürfen und eingesetzt werden können. Dies würde endlich zu einer wesentlichen Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens beitragen und eine deutliches Willkommenssignal an qualifizierte ausländische Pflegefachkräfte senden. **Der bpa wird dies weiterhin aktiv gegenüber dem Gesetzgeber einfordern.**

Die Regelung zur sog. **Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Abs. 3 AufenthG** soll die Zuwanderung von Pflegefachkräften aus dem Ausland deutlich vereinfachen. Denn die Lücke an entsprechenden Fachkräften wird in Deutschland und auch in Bremen immer größer. Dabei steigt die Zahl der Bewerber/innen aus dem Ausland, die in Bremen arbeiten möchten, stark und hat sich im Zeitraum von 2019 bis 2023 fast vervierfacht, so die Auskunft aus der Gesundheitsbehörde in einer Pressemitteilung. Die Anträge stammen zu fast 100 % aus Drittländern. Das Verfahren bis zu Anerkennung dauert derzeit im Bundesdurchschnitt etwa zwei Jahre. Mit einer Anerkennungspartnerschaft soll sich dieser Prozess erheblich verkürzen.

32. bpa-Informationen rund um die Pflege aktualisiert

Um Angehörige und Kunden über die wichtigsten Regelungen zur Pflege zu informieren, bietet der bpa – exklusiv für seine Mitglieder – die „bpa-Informationen rund um die Pflege“ an. In Form einer Broschüre werden u. a. die Einstufung in die Pflege, die Leistungen der Pflegeversicherung, wichtige Leistungen der Krankenversicherung, die Sozialhilfeleistungen und Möglichkeiten zum Steuerabzug erklärt. Die bpa-Mitglieder können die Broschüre an Interessierte, Kunden oder Angehörige weitergeben, z.B. nach einem ersten Beratungsbesuch. Ebenso kann sie bei Informationsveranstaltungen und auch Schulungen für die Mitarbeiter eingesetzt werden. Auf der Rückseite der Broschüre kann der Stempel oder ein Aufkleber der Pflegeeinrichtung angebracht oder das Logo eingedruckt werden. In vielen Stellen in der Broschüre wird auf die Pflegeeinrichtung verwiesen: „Fragen Sie die Einrichtung, die Ihnen diese Broschüre überreicht hat (s. Rückseite).“ So wird die Broschüre zu einem Werbemittel für Ihre Einrichtung.

Seit der letzten grundlegenden Überarbeitung vor zwei Jahren kam und kommt es zukünftig vor allem durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, kurz PUEG, zu zahlreichen Neuerungen. Seit dem 01. Januar 2024 haben sich das Pflegegeld und der Pflegesachleistungsbetrag für die ambulante Pflege erhöht. Auch der prozentuale Zuschlag auf den pflegebedingten Eigenanteil für Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist gestiegen. Weitere Änderungen und Neuerungen betreffen unter anderem die Pflegebegutachtung und das Auskunftsrecht für Pflegebedürftige. Im kommenden Jahr werden sich die Leistungsbeträge weiter erhöhen. Diese und viele weitere Änderungen flossen in die nun erschienene 17. Auflage der bpa-Informationen rund um die Pflege ein.

Alle bpa-Mitglieder erhalten ein Exemplar der Broschüre und ein Bestellformular für weitere Exemplare kostenlos zugesendet. Das Bestellformular ist diesem bpa-Sonderregional vorab beigelegt (**Anlage 3**). Die Bestellungen erfolgen zum Selbstkostenpreis direkt bei der Druckerei. Im Vergleich zur letzten Auflage sind die Preise entgegen der aktuellen Entwicklung leicht gesunken. Die Auslieferung erfolgt etwa eine Woche nach Bestellung.

33. Aktueller Stand beim Pflegekompetenzgesetz

Im Dezember letzten Jahres hat Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach Eckpunkte für ein Pflegekompetenzgesetz vorgelegt, gestern hat er bei einem sog. Fachaustausch weitere Details dazu bekanntgegeben, über die ich Sie nachfolgend informieren möchte. Das Wichtigste: Das BMG befasst sich sehr ernsthaft und intensiv mit unseren Vorschlägen zur Entbürokratisierung der Vergütungsverhandlungen im SGB XI. Es ist jetzt beabsichtigt, entsprechende Gesetzesänderungen in das Pflegekompetenzgesetz aufzunehmen! Wir stehen dazu weiterhin im fachlichen Austausch mit der zuständigen Fachabteilung im BMG und halten Sie hierzu weiter auf dem Laufenden. Unsere erheblichen politischen Bemühungen der vergangenen Monate zur wirtschaftlichen Absicherung unserer Mitgliedseinrichtungen waren somit erfolgreich! Der Bundesgesundheitsminister hat aufgegriffen, was wir immer und immer wieder gesagt haben. „Es kann nicht sein, dass in der Pflege extrem spät vergütet wird“. Die Pflegeeinrichtungen würden auf ihr Geld warten und es käme zu Insolvenzen. Auch wenn wir noch abwarten müssen, wie die entsprechenden Regelungen im Detail ausgestaltet sein werden, ist seit gestern auch öffentlich verkündet klar, dass unsere intensiven Bemühungen und zahlreichen Gespräche Wirkung erzielt haben. Erinnerung sei in dem Zusammenhang auch noch einmal an die von uns angeregte Kleine Anfrage zur Wirtschaftlichkeit von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen ([Bundestags-Drucksache 20/8036](#)).

Eine weitere Neuerung, die das BMG plant, soll die Einführung von „stambulant“ sein. Diese Leistungsform zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, die es bisher nur auf Projektbasis gab, soll als reguläre neue Leistung in das SGB XI aufgenommen werden. Bundesminister Lauterbach hat dazu auf den „großen Bedarf“ an Versorgung für pflegebedürftige Menschen, die nicht im Heim, sondern möglichst lange in einer Wohnung leben wollten, verwiesen. In einer angemieteten Wohnung soll je nach Bedarf eine stationäre Versorgung ermöglicht werden. Wie der leistungsrechtliche Rahmen für diese neue Leistungsform aussehen soll, wurde nicht dargestellt. Hier sehen wir noch erheblichen Diskussionsbedarf. Insbesondere erschließt sich nicht, welchen Beitrag zur Personalsicherung und Nutzung der sehr knappen professionellen personellen Ressourcen in der pflegerischen Versorgung eine solche Idee leisten soll. Zudem stellt sich die Frage,

wie eine solche neue Form der pflegerischen Versorgung in Verbindung mit der vollstationären Pflege stehen soll. Dazu gibt es bis dato keinerlei politische Aussagen und die werden wir selbstverständlich einfordern und darauf hinwirken, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen von bewährten und notwendigen Versorgungsformen in der Langzeitpflege kommt.

Zu den bisherigen Eckpunkten des Pflegekompetenzgesetzes (**Anlage 4**) gab es einige Präzisierungen. So soll sich die eigenverantwortliche Verordnung von häuslicher Krankenpflege zunächst auf Folgeverordnungen beziehen. Bei der Prozesssteuerung durch Pflegefachkräfte hat der Minister betont, dass diese „auch abgerechnet“ werden soll. Wir werden darauf achten, dass sich das auch im Gesetzentwurf wiederfindet. Sehr erfreulich ist, dass bei der Heilkundeübertragung auf Pflegefachkräfte auch ausdrücklich diejenigen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung berücksichtigt werden sollen und nicht nur studierte Pflegekräfte.

Kritisch zu bewerten ist die beabsichtigte weitere Stärkung des Deutschen Pflegerats, der als berufsständische Vertretung aller Pflegekräfte aufgebaut werden soll. Er soll Kompetenzbeschreibungen für die Pflege entwickeln, die von einem „Muster Score of Practise“ über eine „Musterweiterbildungsordnung“ schließlich in einer „Muster-Berufsordnung“ münden sollen. Hier besteht die große Gefahr, dass weiterhin berufspolitische und berufsständische Erwägungen in der Pflege die drängenden versorgungspolitischen Notwendigkeiten und Herausforderungen überlagern und die Notlage in der pflegerischen Versorgung sich weiter verschärft. Die Absicherung der pflegerischen Versorgung muss dringend auf Platz 1 der politischen Agenda im BMG rücken und dies ist mit den beabsichtigten Maßnahmen nicht erkennbar. Besonders kritisch zu bewerten ist, dass der Kreis der Leistungsberechtigten für den Entlastungsbetrag noch mehr ausgeweitet werden soll.

Wir werden weiter mit Hochdruck daran arbeiten, die politische Agenda im Sinne unserer Mitglieds-einrichtungen zu beeinflussen und entschieden auf notwendige gesetzliche Änderungen hinwirken. Den Gesetzgebungsprozess, insbesondere die geplante Verankerung von „stambulant“, werden wir besonders kritisch begleiten und alles daran setzen, dass es zu keiner Ungleichbehandlung und Benachteiligung bewährter und notwendiger Versorgungsformen in der Langzeitpflege kommt.

34. Save the date: Für den 8. Mai 2024 hat Bremer Gesundheitssenatorin ihre Teilnahme bestätigt

Wer berufstätig ist und von heute auf morgen einen pflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, wird oftmals vor große Probleme gestellt: es gibt nicht (mehr) zu jeder Zeit einen Pflegeplatz in einer Einrichtung. Die fehlende pflegerische Versorgung in Deutschland ist inzwischen ein Treiber des Personalmangels in vielen Branchen. **Pflegende Angehörige müssen in zunehmender Zahl ihre eigene Berufstätigkeit reduzieren oder ganz aufgeben, weil professionelle Unterstützung fehlt.** Diese Entwicklung wird immer mehr zum **gesamtwirtschaftlichen Problem** – für große Konzerne ebenso wie für den Mittelstand.

Vor diesem Hintergrund laden die **Unternehmensverbände im Lande Bremen, die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven, der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste und die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege** zu einer

gemeinsamen Veranstaltung am 8. Mai 2024 um 16:30 Uhr im Atlantic Grand Hotel in Bremen ein, um über die Herausforderungen und Lösungswege zu diskutieren. Die **Teilnahme von Frau Senatorin Bernhard an der Podiumsdiskussion ist bereits bestätigt.**

„Save the date“ heißt es also bereits heute für alle interessierten Bremerinnen und Bremer! Die offizielle Einladung, verbunden mit den Anmeldungsmodalitäten, erfolgt in Kürze.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpa-Landesgeschäftsstelle Bremen/Bremerhaven

Johanna Kaste
Leiterin der Landesgeschäftsstelle

Monic Herzke
Sekretariat

Hannelore Bitter-Wirtz
Beraterin